

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Brenner, Illmer, Kretz und Dr. Sampl (Nr 251 der Beilagen) betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die vorläufige Weitergeltung von Bestimmungen betreffend den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds und zur Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 während der Unterbrechung der Sitzung des Landtages in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie Hofrat Dr. Paulus, Leiter der Abteilung 8, Hofrat Dr. Grüner, Leiter der Abteilung 9, und DI Dr. Haslinger, SAKRAF, eingehend geschäftsordnungsgemäß mit dem zitierten Zwei-Parteien-Antrag befasst.

Auf die Intentionen, die dem Gesetzesvorhaben zugrunde liegen, wird in der dem Antrag zu Grunde liegenden Präambel eingegangen. Im Wesentlichen geht es um eine vorübergehende Regelung, damit derzeit geltende Bestimmungen über die Krankenanstaltenfinanzierung weiter in Kraft bleiben. Die derzeit geltende Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Die Folge wäre, dass die am 31. Dezember 1977 geltenden Rechtsvorschriften in Form der pflegetagsbezogenen Abgeltung durch die Sozialversicherung und Zweckzuschüsse des Bundes zum Betriebsabgang wieder wirksam werden würden. Die sehr späte Einigung über eine neue 15a B-VG Vereinbarung zwang letzten Endes zur Entwicklung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben verwiesen.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) zeigte sich über die Kurzfristigkeit und die mangelhafte Verständigung zu diesem Vorhaben verärgert und betont in deren Wortmeldung, dass sie am Montag, also am Tag der Präsidialkonferenz, ganztags für eine Information zur Verfügung gestanden wäre. Im Übrigen wollte die Genannte wissen, ob die neue, dem Landtag nunmehr zugewiesene 15a B-VG-Vereinbarung den vorliegenden Gesetzesbeschluss wieder obsolet machen würde.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) hebt in seiner Wortmeldung hervor, dass der Landtag durch den Fristenlauf gezwungen war, diesen Weg eines Initiativantrages zu gehen. Die

sehr späte Einigung über den Finanzausgleich im Allgemeinen und über die Krankenanstaltenfinanzierung im Besonderen im Laufe der Monate November und Dezember ließ keinen anderen Weg zu. Niemand wolle aber zur früheren Rechtslage zurückkehren. Dies wäre aber eine Folge des Auslaufens der alten Art 15a B-VG-Vereinbarung gewesen, wenn der Landtag nicht handelt.

Abg. Illmer (ÖVP) weist namens seiner Landtagspartei darauf hin, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben notwendig ist, damit das vom Landtag schon beschlossene Budget 2005 auch tatsächlich umgesetzt werden könnte.

Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller erläuterte in deren Wortmeldung die in den Diskussionen zu Tage tretenden divergierenden Zahlen, mit denen für die Krankenhausfinanzierung gerechnet werden könne. Ein Faktor sei zB, welche Ausnahmen aus der Besteuerung der Tabakwaren erzielt werden könnten.

Die Ausschussmitglieder kommen zur einstimmigen Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des in der Beilage Nr 251 enthaltenen Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2004

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Dritte Präsidentin Mosler-Törnström eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2004:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **Gesetz**

vom ..... , über die vorläufige Weitergeltung von Bestimmungen betreffend den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds und zur Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

(1) Abweichend von den im § 41 Abs 1 des Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes 2001 und im § 96 Abs 2, 4 und 5 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 enthaltenen Bestimmungen gelten unter deren Wiederinkraftsetzung folgende Bestimmungen in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vom 1. Jänner 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2005 weiter:

1. Das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001, LGBl Nr 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 110/2003;
2. die §§ 7 Abs 1 und 1a, 8 Z 1a, 10 Abs 1, 12 Abs 1, 14 Abs 2, 19, 35 Abs 9 bis 9c, 37 Abs 1, 2, 3 und 4, 47 Abs 2, 59, 61 Abs 1 bis 3, 62, 63 Abs 3, 64 Abs 1, 65 Abs 1, 68 Z 4, 70, 82 Abs 1 und 2, 83 bis 89 und 92 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr 24, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 63/2001, Art II, und LGBl Nr 2/2002, Art I.

(2) Die Abgeltung der Nebenkosten hat 2005 provisorisch auf der Basis des Teilbetrages und der Prozentsätze für 2004 gemäß § 12 Abs 1 und 5 des Krankenanstalten – Finanzierungsfondsgesetzes 2001 in seiner am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zu erfolgen.

(3) Bezugnahmen auf Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung sind als Bezugnahmen auf die sinngemäßen Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens zu verstehen.

(4) Bezugnahmen auf den Strukturfonds und die Strukturkommission sind als Bezugnahmen auf die Bundesgesundheitsagentur und die Bundesgesundheitskommission zu verstehen.

(5) Die für das Jahr 2005 vereinbarten zusätzlichen Mittel sind mit Ausnahme der bei den Krankenanstalten selbst verbleibenden (zusätzlichen) Kostenbeiträge provisorisch in der 1. Sektion des SAKRAF darzustellen und im Rahmen des 6. Teilbetrages (Teilbetrag für Stationärleistungen) zu verwenden.

## Artikel II

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 119/2003 und Art I dieses Gesetzes, wird geändert wie folgt:

1. Im § 62 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der Betrag „3,63 €“ wird durch den Betrag „7,82 €“ ersetzt.

1.2. Nach der lit f wird angefügt: „Die Landesregierung kann ergänzend zu den lit a bis f durch Verordnung bestimmen, dass von Personen mit einem geringen Einkommen nur ein verringerter Kostenbeitrag von 5,80 € einzuheben ist.“

2. Im § 62 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im ersten Satz wird nach der Wortfolge „eines jeden Jahres“ die Wortfolge „,beginnend am dem 1. Jänner 2006“ eingefügt.

2.2. Der vorletzte Satz entfällt.

3. Im § 96 wird nach Abs 9 angefügt:

„(10) Die §§ 62 Abs 1 und 2 in der Fassung des Art II des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“